

Straßenverkehrsordnung (StVO)

I. Allgemeine Verkehrsregeln

§22 Ladung

(1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,60 m sein.

(3) Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen.

(4) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,50 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

1. eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne,
2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
3. einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm. Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Absatz 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

(5) Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,50 m über der Fahrbahn nach vorn durch ein Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht herausragen.

Die Mietpreise für unsere Anhänger

Anhänger mit Plane



Kurzmiete

(max. 2 Stunden)

10,00 Euro

(max. 4 Stunden)

15,00 Euro

Tagesmiete

(Dauer: Öffnungszeit des Wertstoffhofes)

20,00 Euro

Kaution

50,00 Euro



Hochkipper

Kurzmiete

(max. 4 Stunden)

20,00 Euro

Tagesmiete

(Dauer: Öffnungszeit des Wertstoffhofes)

40,00 Euro

Kaution

150,00 Euro

Die Kaution wird nach Rückgabe des Anhängers zurückerstattet.



Hinweis

Berücksichtigen Sie die von Ihrem Fahrzeughersteller vorgeschriebene maximale Anhängelast. Die Angaben finden Sie im Fahrzeugschein (Ziffern 0.1 und 0.2) und werden unterschieden in Anhänger mit Bremse und Anhänger ohne Bremse. Bei Anhängern ohne Bremse ist die Anhängelast deutlich geringer als bei der gebremsten Version. Sämtliche GWA - Anhänger sind gebremst.

Hier können Sie Anhänger ausleihen:

Bergkamen Wertstoffhof

Justus-von-Liebig-Straße 7
59192 Bergkamen
Tel.: (0 23 07) 96 30 00

Öffnungszeiten:

Di 10:00 - 18:00 Uhr
Mi 10:00 - 15:00 Uhr
Do 10:00 - 15:00 Uhr
Fr 10:00 - 18:00 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr

Holzwickede Wertstoffhof

Friedrich-Ebert-Straße 4a
59439 Holzwickede
Tel.: (0 23 01) 44 05

Öffnungszeiten:

Di 10:30 - 18:00 Uhr
Mi 10:30 - 15:00 Uhr
Do 10:30 - 15:00 Uhr
Fr 10:30 - 18:00 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr

Bönen Wertstoffhof

Fritz-Husemann-Straße 21
59199 Bönen
Tel.: (0 23 83) 13 42

Öffnungszeiten:

Di 10:00 - 15:00 Uhr
Mi 10:00 - 18:00 Uhr
Do 10:00 - 15:00 Uhr
Fr 10:00 - 18:00 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr

Kamen Wertstoffhof

Mühlhauser Straße
59174 Kamen-Heeren-Werve
Tel.: (0 23 07) 94 22 0 16

Öffnungszeiten:

Mo 09:00 - 16:30 Uhr
Di 09:00 - 16:30 Uhr
Mi 09:00 - 16:30 (Winterz.)
Mi 09:00 - 18:00 (Sommerz.)
Do 09:00 - 16:30 Uhr
Fr 09:00 - 16:30 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr

Für alles, was nicht in den Anhänger passt, haben wir auch eine Lösung:

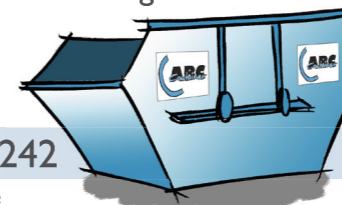
Transport & Entsorgung

Schnell · preiswert · zuverlässig!



(0 23 83) 9 220 242

www.abc-container.de



GWA - Kreis Unna mbH · Friedrich-Ebert-Straße 59 · 59425 Unna
www.gwa-online.de

Anhängerverleih



Richtig beladen
und sicher
transportieren



Unser Service

Sie haben etwas mehr zu transportieren und das Kofferraumvolumen reicht nicht aus?

Sie wollen Wege nicht mehrfach fahren?

Dann bietet Ihnen die GWA an vier Wertstoffhöfen gerne ihren Service an: Den kostengünstigen Verleih eines PKW-Anhängers. Zwei Anhängertypen stehen zur Auswahl.



Anhängers A

ist mit einer Plane ausgestattet.

Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 1.400 kg (WH Bergkamen 1.300 kg). Seine Nutzlast beträgt 1.100 kg (WH Bergkamen 1.000 kg).

Anhängers B

ist ein Kipp-Anhängers und hat den Vorteil einer elektrischen Abkippvorrichtung.



Der Kipp-Anhängers hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.600 kg. Seine Nutzlast beträgt 1.944 kg.

Und so geht es

• **Anhängers telefonisch oder persönlich am Wertstoffhof reservieren.**

(Die Reservierung erfolgt nach Verfügbarkeit.)

• **Am Abholtag dem Wertstoffhofpersonal eine gültige Fahrerlaubnis sowie den Personalausweis vorlegen und einen Ausleihvertrag unterzeichnen.**

• **Bei der Ausleihe des Anhängers eine Kautions hinterlegen.** (Die Kautions wird nach Rückgabe des Anhängers zurückerstattet.)

... und schon kann es losgehen!



Hinweis zur Ladungssicherung

Die Ladung stets so verzurren, dass ein Verrutschen der Ladung nicht möglich ist. Zur Befestigung der Ladung dienen z.B. Zurrgurte, Netze oder Ladekeile. Eine Auswahl bekommen Sie auf dem Wertstoffhof.



Mein Fahrzeug darf nur 1.400 kg gebremst ziehen. Darf ich jeden Anhänger (z.B. einen 2.600 kg - Anhänger) ziehen?

Ja, solange die tatsächliche Last die 1.400 kg nicht überschreitet. Die 2.600 kg des Anhängers beschreiben lediglich das maximale zul. Gesamtgewicht des Anhängers, nicht das tatsächliche.



Hinweis auf Schüttgewichte

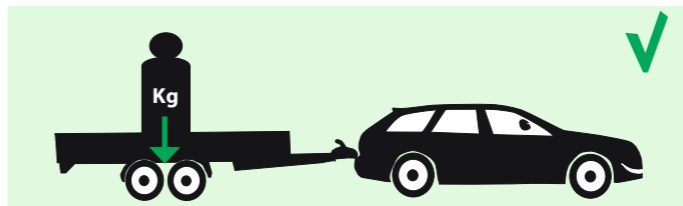
Bitte beachten Sie bei der Beladung von Schüttgütern die verschiedenen Schüttgewichte. Eine Tabelle mit verschiedenen Schüttgütern und Schüttgewichten liegt auf dem Wertstoffhof aus.

Ladungssicherung

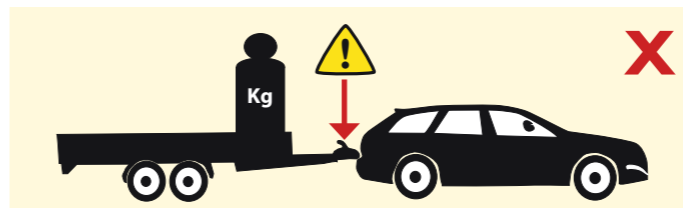
Wie Sie Ihre Ladung richtig sichern

Damit Sie Ihre PKW-Anhängersladung sicher transportieren, müssen Sie vor allem darauf achten:

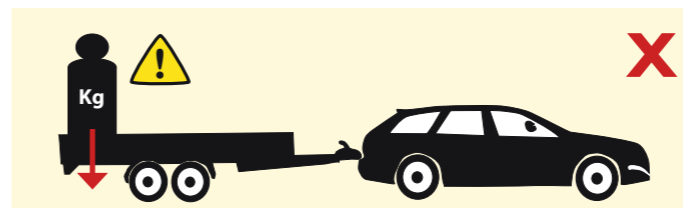
- Verteilen Sie Ihre Ladung gleichmäßig auf dem Anhänger.
- Achten Sie auf eine formschlüssige Verteilung, so dass die Ladung nicht rutschen kann.
- Das Hauptgewicht Ihrer Ladung sollte über der Achse liegen.
- Ein tiefer Schwerpunkt ist günstig.
- Lassen Sie Ihre Ladung nicht über die Bordwand ragen.
- Sichern Sie Ihre ganze Ladung gegen Verrutschen.
- Halten Sie die Angaben für minimale und maximale Stützlast ein.



Das Hauptgewicht sollte, mit möglichst tiefem Schwerpunkt, beim grünen Pfeil liegen.



Vorne falsch verteilte Ladung mit der Folge zu hoher Stützlast.



Hinten falsch verteilte Ladung mit der Folge zu geringer Stützlast.

Mit welchem Führerschein Sie welche Anhänger fahren dürfen

Wenn Sie einen Anhänger ziehen möchten, brauchen Sie den Führerschein Klasse B, resp. B96. Ein Führerschein BE oder die alte Führerscheinklasse 3 sind ebenfalls zulässig.

Klasse B

Inhaber der Führerscheinklasse B dürfen mit ihrem Auto Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse ziehen. Aber: Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse sind dann erlaubt, wenn die Summe der Gesamtmasse von Zugfahrzeug und Anhänger 3.500 kg nicht übersteigt. Achten Sie darauf, dass die Anhängelast des Kraftfahrzeugs nicht überschritten wird.

Klasse B darf fahren:

+ = 3.500 kg
zul. Gesamtmasse
≤ 750 kg

+ = 3.500 kg
zul. Gesamtmasse
≤ 3.500 kg

Beispiele:

1500 kg + 2000 kg = 3.500 kg ✓

1500 kg + 2001 kg = 3.501 kg ✗

1800 kg + 1500 kg = 3.300 kg ✓

B96

Mit dieser Führerscheinklasse dürfen Sie Zugkombinationen bis 4.250 kg Gesamtmasse bewegen. Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf 3.500 kg nicht überschreiten.

Klasse B mit Schlüsselzahl 96 darf fahren:

+ = 4.250 kg
zul. Gesamtmasse

Klasse BE

Wenn Sie einen Führerschein der Klasse BE besitzen, dürfen Sie Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger fahren, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500 kg nicht überschreitet.

Klasse 3

Sie dürfen alle Anhänger bis 3.500 kg zul. Gesamtgewicht ziehen, ausgenommen Drehschemelanhängers.